

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Niederlegung seiner weltlichen Regierung und der damit verbundenen Güter und Einkünfte, dagegen in Absicht auf das dem Kloster zugehörige Eigenthum gemacht, und diese Reservation sich zehn Tage hernach von dem souverainen Volke hätte bestätigen lassen.“

Ungeachtet uns nun die Cessionshandlung von 1798 überhaupt wohl bekannt war, der damals gemacht seyn sollende Vorbehalt aber unsers Wissens dabey nur sehr dunkel zum Vorschein kam, so hielten wir es in unserm geziemenden Rapporte vom 19. Oct. a. p. für durchaus erforderlich: Eine allenfalls wirklich vorhandene Urkunde jener Cession, worinn eben der mehrgedachte Vorbehalt des dem Stift zugehörigen Eigenthums enthalten seyn soll, nebst der Confirmation desselben abseits der St. Gallischen Landsgemeinde, in beglaubigter Abschrift zu Händen zu bringen.

Ueber alle dieses erhielten wir folgende, gewiß in mehreren Rücksichten nichts weniger als unmerkwürdige Auskunft. Die Uebergabung der weltlichen Herrschaft des Stifts St. Gallen sey nämlich auf folgende Weise vor sich gegangen:

„Den 4. Februar 1798 wurde auf Verlangen des Fürstl. Stifts der Landrath zusammenberufen, welcher 51 Mitglieder stark im Wirthshaus zum Rögli in der Langgasse unweit St. Gallen erschien. Der Hr. Kanzler Gschwend und der Stiftssecretair P. Heiner Müller erklärten ic. ic. daß sie, aus Auftrag des Stifts, die Landesregierung in die Hände der Landleute niederlegen, obwohl solches nur in so weit freywillig geschehe, als die Zeitumstände es gebietrich ersodern. Das Fürstl. Stift sehe sich zwar nicht dazu gezwungen, lege aber dennoch seine weltliche Macht als ein Opfer auf den Altar des Landes, und erbielte sich (in der Hoffnung, daß das Volk den Werth einer solchen Wohlthat erkennen werde) in der Seelsorge zu ersetzen, was das Fürstl. Stift im Weltlichen zu thun entsage. — Der Fürst befand sich damals zu Bül.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Les cinq Lettres de mon Ami, ou observations générales sur l'organisation du Canton de Vaud. 8. (Lausanne, Aout 1801). S. 37.

Der Pfarrer Monneron ist, wie man versichert,

Verfasser dieser, durch den im Nouvelliste Vaudois vor einiger Zeit abgedruckten, und von B. Glaise herührenden Organisationsplan für den Canton Waadt veranlaßten Briefe. Er findet überhaupt in jenem Entwurfe, demokratischen Vorurtheilen noch zu viele Opfer gebracht; er sieht darinn die Erdrückung der Städte: die alten Vorrechte der Itern verlangt er zwar nicht zurück, allein das Uebergewicht, das man den Dörfern in den neuen Entwürfen einräumt, scheint ihm nicht minder ungerecht, und dazu auch sehr ungereimt zu seyn. Die Resultate dieses Uebergewichtes werden seyn: Vernichtung des ersten und schönsten Eigenthums der Nation, der Zehnden und Bodenzinse; Hinwälzung des größten Theils der neuen Abgaben auf die Städte, die unter diesem Druck erliegen müssen; Zerstörung aller Unterrichts-, Bildungs- und Unterstützungsanstalten, die sich in den Städten finden, und die für das Land so wohlthätig waren; stete Umtriebe endlich der Intriganten, aller Verkehrtheiten und alles Elendes, die sich in ihrem Gefolge finden.

Der Vf. schlägt vor, es sollen die Städte zu den Cantonalparlamenten 12, und die Landschaft eben so viel Deputirte senden; zu diesen sollen 4 Deputirte der Geistlichkeit, 4 der Gerichtsstellen, und 2 der Unterrichtsanstalten sich gesellen. — Anstatt der vorgeschlagenen Einrichtung der Municipalitäten wünscht er die Wiederherstellung der Ortsbürgerschaften (Bourgeoisies). — Zuchtpolizeigerichte verwirft er, als eine Nachahmung Frankreichs, die für die sittlichere Schweiz durchaus nicht passe, wohingegen die Sittengerichte erforderlich seyn: „Die christliche Religion soll als die geheiligte Grundlage unserer Cantonalverfassung angesehen werden.“ Hier folgen dann lange Declamationen über Herabwürdigung der Religion und der Religionslehrer seit der Revolution, wie es unter gewissen Geistlichen Mode ist, die nicht wissen, daß gerade sie es sind, die durch so armselige Ausbrüche ihrer kleinlichen Eitelkeit, sich selbst, und den Leuten die zwischen würdigen und unwürdigen Geistlichen nicht zu unterscheiden wissen, ihren Stand verächtlich machen. ... Man höre die Jammerklage: „Quelles savantes & judicieuses dénominations on a substituées à celles qui étoient requises! Saviez vous que notre sainte Religion ne fut que la Religion du peuple? Aviez vous oui dire avant 98, qu'Osterwald & Turretin, que Viret & Oecolompade, que St. Jean & Jésus Christ fussent des Ministres du Culte?“